Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seite 1 von 8

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Kupfer-Elektrolyt, sauer

Index-Nr.: entfällt EG-Nr.: entfällt CAS-Nr.: entfällt chaften entfällt chaften entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt chaften entfällt entfä

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Identifizierte Verwendungen: Keine Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes/Gemisches: Elektrolytlösung; Galvanisieren im nichtkommerziellen Bereich

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird Keine Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

Dr. Ropertz-GmbH Ortlindestr. 19 81927 München

Telefon: +49 (0)89 92401457; Telefax: +49 (0)89 92401458

Kontaktstelle für technische Information:

E-Mail: DrRopertz@aol.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf München: Tel.: +49-(0)89-19240 (0 - 24 Uhr)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315 Gewässergefährdend, akut, H400 Gewässergefährdend, chronisch, H410

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:

Xi - Reizend; R36/38

N – Umweltgefährlich; R50/53

Wortlaut der H- und R-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Piktogramme:

GHS07, GHS09





Signalwort: Achtung Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305 + P351 + P338 BEI KONTÄKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seite 2 von 8

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Entfällt

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Stoffname: Kupfer-II-sulfat Pentahydrat

 Index-Nr.:
 029-004-00-0

 EG-Nr.:
 231-847-6

 CAS-Nr.:
 7758-99-8

 Anteil im Gemisch:
 10 – 20%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(1) Acute Tox. 4 – H302; Skin Irrit. 2 – H315: Eye Irrit. 2 – H319

Aquatic Acute 1 – H400; Aquatic Chronic 1 – H410

M-Faktor 10

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi R36/38 Xi R22 N R50/53

Stoffname: Schwefelsäure konz.

 Index-Nr.:
 016-020-00-8

 EG-Nr.:
 231-639-5

 CAS-Nr.:
 7664-93-9

 Anteil im Gemisch:
 1 - 3%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: ♦ Skin Corr. 1A – H314; Met. Corr. 1 – H290

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

C R35

Wortlaut der H- und R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (Atemschutz, Schutzhandschuhe, s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Mit Produkt verunreinigte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen:

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Nach Verschlucken:

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Reichlich Wasser trinken lassen, KEIN Erbrechen herbeiführen – Perforationsgefahr! Bei Erbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um das Eindringen von Flüssigkeit in die Luftwege zu verhüten. Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder Etikett vorweisen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizt Haut und Schleimhäute. Gefahr ernster Augenschäden. Siehe auch Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Entsprechend dem Gehalt an Bestandteilen (siehe Abschnitt 3.2) Therapie (Behandlung und Vorsorge) durchführen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl. Löschmaß-

nahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seite 3 von 8

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar und wirkt nicht brandfördernd. Im Brandfall können entstehen: Schwefeloxide, Metalloxidrauch. Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn ohne Gefahr möglich, aus der Gefahrenzone bringen. Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Löschwasserrückhaltung: siehe Löschwasserrückhalterichtlinie "LÖRÜRL". Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Keine zusätzlichen Hinweise verfügbar.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbeteiligte und ungeschützte Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Substanzkontakt vermeiden. Gas/Dampf/Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe auch Abschnitt 7. Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen. Bei Freisetzung in die Umgebung zuständige Behörden benachrichtigen. Gas/Dampf/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:

Das Produkt ist weder brennbar noch brandfördernd.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen, bei Handhabung größerer Mengen Notdusche im Arbeitsraum vorsehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit und Licht schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Lagertemperatur unterhalb 30 °C. Beständige Materialien: Glas, Kunststoffe.

Chemikalien- und lösemittelbeständiger Fußboden.

Ungeeignetes Material für Behälter/Anlagen: Metalle können angegriffen werden.

Lagerklasse TRGS 510: 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seite 4 von 8

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine Informationen vorhanden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutz-ausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter.

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Kupfer und seine anorganischen Verbindungen

Art: Grenzwert

Deutschland, BGW Langzeit Keine Grenzwerte festgelegt.

Deutschland, TRGS 900

AGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

MAK Die Angaben sind wissenschaftliche Empfehlungen und kein geltendes

Recht.

0,1 mg/m³ gemessen als einatembarer Aerosolanteil

Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der

DFG (MAK-Kommission)

Begrenzung von Expositionsspitzen: Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Stoffname: Schwefelsäure

Art: Grenzwert

Deutschland, **BGW** Langzeit: Keine Grenzwerte festgelegt.

Deutschland, TRGS 900

- AGW: 0,1 mg/m³ gemessen als einatembarer Aerosolanteil

Begrenzung von Expositionsspitzen:

Überschreitungsfaktor: 1 (I)

Weitere Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Chemikalienbeständige Arbeitsschutzkleidung.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nachfolgende Daten gelten für wässrige, gesättigte Lösungen von Kupfer(II)-sulfat. Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit >= 8 Stunden):

Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm) Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstiger Grenzwerte, sowie der unter Abschnitt 1.2.1 vorgesehenen Verwendung, ist normal kein Atemschutz erforderlich.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seite 5 von 8

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: flüssig

- Farbe: blau bis blaugrün
Geruch: schwach wahrnehmbar

Geruchsschwelle: nicht verfügbar 1 bei 20 °C pH-Wert: Nicht anwendbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 102 °C Siedebeginn und Siedebereich: Flammpunkt: Nicht anwendbar Zündtemperatur: Nicht anwendbar untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar obere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar Dampfdruck: Nicht verfügbar Nicht verfügbar Relative Dampfdichte: 1,1 g/cm³ bei 20 °C Dichte: Schüttdichte nicht anwendbar

Löslichkeit(en): löslich

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser: nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar Viskosität dynamisch: bei 20 °C: Nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeloxide, Metallrauche.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Akute orale Toxizität (bezogen auf den Inhaltsstoff Kupfer(II)-sulfat): LD50 Ratte, oral: 481 mg/kg; Methode: OECD 401

LD50 Ratte, dermal: > 2000 mg/kg; LC50 Ratte, inhalativ: nicht verfügbar.

Akute orale Toxizität (bezogen auf den Inhaltsstoff Schwefelsäure):

LD50 Ratte, oral: > 2000 mg/kg

Gesundheitliche Schädigungen:

Nach Einatmen: Schleimhautreizungen, Husten und Atemnot. Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Schleimhautreizung. Nach Hautkontakt: Wirkt reizend auf Haut und Schleimhäute.

Nach Augenkontakt: Gefahr ernster Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Allgemeine Bemerkungen:

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

CMR-Wirkung: Nicht bekannt. Keine weiteren Informationen verfügbar.

11.2 Weitere Hinweise

Keine weiteren Informationen vorhanden.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität (bezogen auf Kupfer(II)-sulfat):

Fischtoxizität:

 96h LC50:
 0,31 mg/l

 48h EC50 (Krustentiere):
 0,07 mg/l

 48h LC50 (Krustentiere):
 0,06 mg/l

 Algentoxizität:
 0,06 mg/l

72h EC50: 0,07 mg/l

(Quelle: GESTIS)

Ergebnis: Hohe aquatische Toxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Anorganisches Produkt. Durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bioakkumulierbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15. Verhalten in Kläranlagen: Schwermetallmaskierung.

Wegen Schädlichkeit für Wasserorganismen nicht in Vorfluter, die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste müssen unter Beachtung der Sondermüllvorschriften einer Sondermüllentsorgung zugeführt werden. Es gelten in jedem Fall die behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Europäischen Abfallkatalog beachten. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

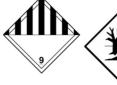
UN-Nummer: 3082
ADR/RID-GGVS/E Klasse: 9
Verpackungsgruppe: III
Kemler-Zahl: 90
Gefahrenzettel: 9

Zusatzetikett: Fisch und Baum

UN-Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,

FLÜSSIG, N.A.G. (Kupfer(II)-sulfat)

Technische Bezeichnung: (Ku Tunnelbeschränkungscode: (E)





Seite 6 von 8

Sicherheitsdatenblatt Seite

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse:9UN-Nummer:3082Verpackungsgruppe:IIIGefahrenzettel:9

Zusatzetikett: Fisch und Baum EMS-Nummer: F-A, S-F Marine pollutant: Ja / Yes

UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID,

N.O.S. (Copper(II) sulfate)

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: 9
UN/ID-Nummer: 3082
Verpackungsgruppe: III
Gefahrenzettel: 9

Zusatzetikett: Fisch und Baum

UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.

(Copper(II) sulfate)



15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 - wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS Anhang 4)

Störfallverordnung

Mengenschwellen beachten.

Betriebssicherheitsverordnung

Nicht klassifiziert.

TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Schulungshinweise: Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der TRGS 555. Die Unterweisungen müssen vor Beschäftigungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,

Nachträge: Verordnungen 453/2010/EG (zu REACH), 790/2009/EG und 286/2011/EG (zu GHS/CLP),

Richtlinien RL 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen),

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung (2010)

TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung– Maßnahmen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526 Laboratorien

TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. BG Chemie:

BGI 536 "Gefährliche chemische Stoffe" (ehemals M 051)

BGI 564 "Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen" (ehemals M 050)

BGI 595 "Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe" (ehemals M 004)

BGI 660 "Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen" (ehemals

M 053)

BGV A 5 Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe A 008: "Persönliche Schutzausrüstungen"

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung" (vorherige ZH 1/105) BGR 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (vorherige ZH 1/701) BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (vorherige ZH 1/703)

Seite 7 von 8



Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (REACH)

KUPFER-ELEKTROLYT, SAUER

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 15.07.2013 Druckdatum: 15.07.2013

Seite 8 von 8

BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen" (vorherige ZH 1/706) BGR 197 "Benutzung von Hautschutz" (vorherige ZH 1/708)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- Allgemeine Überarbeitung gemäß VO (EG) 1907/2006
- Einstufung gemäß VO (EU) 1272/2008

Abkürzungen:

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert BGW: Biologischer Grenzwert

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC: Predicted No Effect Concentration

TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (time weighted average for an 8 hour shift)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

VwVwS: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbank

Wortlaut der R-Sätze und Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Nachträge:

R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R35: Verursacht schwere Verätzungen. R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Frsetzt Version 001

Überarbeitet am: 31.10.2013 Druckdatum: 31.10.2013

Seite 1 von 8

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Kupfer-Elektrolyt, alkalisch

Index-Nr.: entfällt EG-Nr.: entfällt CAS-Nr.: entfällt

REACH-Registrierungsnr.: siehe Abschnitt 3.2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Identifizierte Verwendungen: Keine Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes/Gemisches: Elektrolytlösung; Galvanisieren im nichtkommerziellen Bereich

1.2.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs, von denen abgeraten wird Keine Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller / Lieferant

Dr. Ropertz-GmbH Ortlindestr. 19 81927 München

Telefon: +49 (0)89 92401457; Telefax: +49 (0)89 92401458

Kontaktstelle für technische Information:

E-Mail: DrRopertz@aol.com

1.4 Notrufnummer

Internationale Giftzentrale "Rechts der Isar": Tel.: +49-(0)89-19240 (0 – 24 Uhr)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319 Gewässergefährdend, akut, H400 Gewässergefährdend, chronisch, H410

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:

Xi – Reizend; R36

N - Umweltgefährlich; R50/53

Wortlaut der H- und R-Sätze: siehe unter Abschnitt 2.2 oder Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Piktogramme:

GHS07, GHS09





Signalwort: Achtung Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

Keine weiteren Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Entfällt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Überarbeitet am: 31.10.2013 Druckdatum: Ersetzt Version 001 31.10.2013

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Stoffname: Kupfer-II-sulfat wasserfrei

Index-Nr.: 029-004-00-0 EG-Nr.: 231-847-6 CAS-Nr.: 7758-98-7 Anteil im Gemisch: 2 - 5%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 4 – H302

Eye Irrit. 2 - H319

<₺

♦ Skin Irrit. 2 – H315

Aquatic Acute 1 - H400; Aquatic Chronic 1 - H410

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

■ - Gesundheitsschädlich, R22

Xi - Reizend, R36/38

N – Umweltgefährlich, R50/53

Stoffname: Natriumcarbonat Index-Nr.: 011-005-00-2 EG-Nr.: 207-838-8 CAS-Nr.: 497-19-8 Anteil im Gemisch: 3 - 10%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(1) Eye Irrit. 2 – H319

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi – Reizend, R36

Stoffname: Ethylendinitrilotetraessigsäure

Index-Nr.: 607-429-00-8 EG-Nr.: 200-449-4 CAS-Nr.: 60-00-4 Anteil im Gemisch: 4 - 8%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(1) Eye Irrit. 2 – H319

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Xi - Reizend, R36

Wortlaut der H- und R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten (Atemschutz, Schutzhandschuhe, s. Abschnitt 8)! Betroffenen an die frische Luft bringen. Mit Produkt verunreinigte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen:

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Bei Hautreizungen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Nach Verschlucken:

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Bei erhaltenem Bewusstsein: Reichlich Wasser trinken lassen, Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen und Verpackung oder

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Seite 2 von 8

3.2 Gemische

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Kann Haut und Schleimhäute reizen. Gefahr von Augenreizungen. Siehe auch Abschnitt 11.

Frsetzt Version 001

Überarbeitet am: 31.10.2013

Druckdatum: 31.10.2013

Seite 3 von 8

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Entsprechend dem Gehalt an Bestandteilen (siehe Abschnitt 3.2) Therapie (Behandlung und Vorsorge) durchführen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl. Löschmaß-Geeignet:

nahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Substanz ist nicht brennbar und wirkt nicht brandfördernd.

Im Brandfall können entstehen: Ammoniak, Schwefeloxide, Metalloxidrauch.

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen und wenn ohne Gefahr möglich, aus der Gefahrenzone bringen. Löschwasser nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Löschwasserrückhaltung: siehe Löschwasserrückhalterichtlinie "LÖRÜRL". Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Keine zusätzlichen Hinweise verfügbar.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbeteiligte und ungeschützte Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Substanzkontakt vermeiden. Gas/Dampf/Nebel nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe auch Abschnitt 7.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen, wenn ohne Gefährdung möglich. Weitere Freisetzung verhindern. Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Erdreich gelangen lassen. Gas/Dampf/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Hinweise zur Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Handhabung und Lagerung 7.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum sicheren Umgang:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen:

Das Produkt ist weder brennbar noch brandfördernd. Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen. Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung müssen zur Verfügung stehen, wenn eine Gefährdung durch Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Vorbeugender Hautschutz empfohlen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen. Augenspülflasche oder Augendusche am Arbeitsplatz bereitstellen, bei Handhabung größerer Mengen Notdusche im Arbeitsraum vorsehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 31.10.2013 Druckdatum: 31.10.2013

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im verschlossenen Originalbehälter aufbewahren. Lagertemperatur unterhalb 30 °C. Beständige Materialien: Glas, Kunststoffe.

Chemikalien- und lösemittelbeständiger Fußboden.

Lagerklasse TRGS 510: 12 Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine Informationen vorhanden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutz-ausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter.

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Kupfer und seine anorganischen Verbindungen

Art: Grenzwert

Deutschland, **BGW** Langzeit Keine Grenzwerte festgelegt.

Deutschland, TRGS 900

- **AGW**: Keine Grenzwerte festgelegt.

MAK Die Angaben sind wissenschaftliche Empfehlungen und kein geltendes

Recht.

0,1 mg/m³ gemessen als einatembarer Aerosolanteil

Spitzenbegrenzung II(2) Schwangerschaftsgruppe C

Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der

DFG (MAK-Kommission)

Begrenzung von Expositionsspitzen: Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Stoffname:

Ethylendinitrilotetraessigsäure

Art: Grenzwert

Deutschland, **BGW** Langzeit: Keine Grenzwerte festgelegt.

Deutschland, TRGS 900

- AGW: Keine Grenzwerte festgelegt.

- **AGW**: Keine Grenzwerte festgelegt.

- MAK: MAK-Liste IIb

Weitere Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Art und Verwendung (Gefährdungsbeurteilung) sind die Grundlage zur Wahl der Schutzmaßnahmen.

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Objektabsaugung. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheit vorsehen, Augendusche oder Augenwaschflasche bereitstellen und auffallend kennzeichnen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist je nach Menge und Konzentration von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz festzulegen. Empfehlung: Chemikalienbeständige Arbeitsschutzkleidung.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen – siehe Abschnitt 7.1

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Vorbeugender Hautschutz empfohlen.

Handschuhe

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Nachfolgende Daten gelten für wässrige, gesättigte Lösungen von Kupfer(II)-sulfat.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit >= 8 Stunden):

Seite 4 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 31.10.2013

Druckdatum: 31.10.2013

Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und sonstiger Grenzwerte, sowie der unter Abschnitt 1.2.1 vorgesehenen Verwendung, ist normal kein Atemschutz erforderlich.

Hitze- / Kälteschutz

Lagerung und natürliche Bedingungen für die Handhabung des Stoffes erfordern keinen Wärme- oder Kälteschutz.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig - Farbe: tiefblau Geruch: neutral Geruchsschwelle: nicht verfügbar 12 bei 20 °C pH-Wert: Nicht verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Siedebeginn und Siedebereich: ca. 102 - 107 °C Nicht anwendbar Flammpunkt: Zündtemperatur: Nicht anwendbar untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar obere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar Dampfdruck: Nicht verfügbar Relative Dampfdichte: Nicht verfügbar 1,1 g/cm³ bei 20 °C Dichte: Schüttdichte nicht anwendbar Löslichkeit(en): löslich in Wasser Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: Viskosität dynamisch: bei 20 °C: 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

Nicht verfügbar

Nicht verfügbar

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ammoniak, Schwefeloxide, Metalloxidrauch.

11. <u>Toxikologische Angaben</u>

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität

Akute orale Toxizität (bezogen auf den Inhaltsstoff Kupfer(II)-sulfat):

481 mg/kg; Methode: OECD 401

LD50 Ratte, oral: 481 mg/kg, I LD50 Ratte, dermal: > 2000 mg/kg; LC50 Ratte, inhalativ: nicht verfügbar. Seite 5 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 31.10.2013

mg/l

mg/l

0.02

Druckdatum: 31.10.2013

Seite 6 von 8

Gesundheitliche Schädigungen:

Nach Einatmen: Schleimhautreizungen, Husten und Atemnot. Nach Verschlucken: Bauchschmerzen, Schleimhautreizung.

Nach Hautkontakt: Kann reizend auf Haut und Schleimhäute wirken.

Nach Augenkontakt: Gefahr ernster Augenreizung.

Allgemeine Bemerkungen:

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

CMR-Wirkung: Nicht bekannt. Keine weiteren Informationen verfügbar.

11.2 Weitere Hinweise

Keine weiteren Informationen vorhanden.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität (bezogen auf Kupfer(II)-sulfat):

Fischtoxizität:

96h LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)):

Daphnientoxizität:

48h EC50:

(Quelle: ECOTOX Database) Ergebnis: Hohe aquatische Toxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar. Ethylendinitrilotetraessigsäure ist schwer biologisch abbaubar (3% in 30 d, OECD-Prüfrichtlinie 301D).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: Siehe Abschnitt 15. Verhalten in Kläranlagen: Schwermetallmaskierung.

Wegen Schädlichkeit für Wasserorganismen nicht in Vorfluter, die Kanalisation, das Grundwasser, in Gewässer oder in das Erdreich gelangen lassen.

Weitere quantitative Daten zur ökotoxischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Bei Handhabung von Produkt oder Gebinde Abschnitt 7.1 beachten.

Produktreste müssen unter Beachtung der Sondermüllvorschriften einer Sondermüllentsorgung zugeführt werden. Es gelten in jedem Fall die behördlichen Vorschriften.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Europäischen Abfallkatalog beachten. Der Abfallerzeuger ist für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Dem Produkt entsprechend behandeln. Nicht kontaminierte und rückstandsfrei entleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Siehe Abschnitt 8.2.2

Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abfallrichtlinie 2008/98/EG

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Überarbeitet am: 31.10.2013 Frsetzt Version 001 Druckdatum: 31.10.2013

Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

3082 ADR/RID-GGVS/E Klasse: 9 Ш Verpackungsgruppe: Kemler-Zahl: 90 Gefahrenzettel:

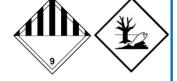
Zusatzetikett: Fisch und Baum

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, UN-Versandbezeichnung:

FLÜSSIG, N.A.G.

Technische Bezeichnung: (Kupfer(II)-sulfat)

Tunnelbeschränkungscode: (E)



Seite 7 von 8

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: **UN-Nummer:** 3082 Verpackungsgruppe: Ш Gefahrenzettel: 9

Zusatzetikett: Fisch und Baum EMS-Nummer: F-A, S-F Marine pollutant: Ja / Yes

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, UN-Versandbezeichnung:

N.O.S. (Copper(II) sulfate)

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: UN/ID-Nummer: 3082 Verpackungsgruppe: Ш Gefahrenzettel: 9

Zusatzetikett: Fisch und Baum

UN-Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Copper(II) sulfate)

Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 - wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS Anhang 4)

Störfallverordnung

Mengenschwellen beachten.

Betriebssicherheitsverordnung

Nicht klassifiziert.

TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Schulungshinweise: Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der TRGS 555. Die Unterweisungen müssen vor Beschäftigungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS) sowie Nachträge,

Verordnung 1907/2006/EG (REACH) sowie Nachträge,

Nachträge: Verordnungen 453/2010/EG (zu REACH), 790/2009/EG und 286/2011/EG (zu GHS/CLP),

Richtlinien RL 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen),

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abfallrichtlinie).

Weitere relevante Vorschriften

Gefahrstoffverordnung (2010)

TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung– Maßnahmen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 526 Laboratorien

TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 800: Brandschutzmaßnal

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte





Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH), Artikel 31

KUPFER-ELEKTROLYT, ALKALISCH

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Ersetzt Version 001

Überarbeitet am: 31.10.2013

Seite 8 von 8

Druckdatum: 31.10.2013

BG Chemie:

BGI 536 "Gefährliche chemische Stoffe" (ehemals M 051)

BGI 564 "Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen" (ehemals M 050)

BGI 595 "Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe" (ehemals M 004)

BGI 660 "Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen" (ehemals M 053)

BGV A 5 Unfallverhütungsvorschrift Erste Hilfe "Persönliche Schutzausrüstungen" A 008:

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung" (vorherige ZH 1/105) BGR 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (vorherige ZH 1/701) BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (vorherige ZH 1/703)

BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen" (vorherige ZH 1/706) BGR 197 "Benutzung von Hautschutz" (vorherige ZH 1/708)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version:

- Allgemeine Überarbeitung gemäß VO (EG) 1907/2006 bzw. VO (EG) 453/2010
 Einstufung gemäß VO (EU) 1272/2008

Abkürzungen:

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert BGW: Biologischer Grenzwert

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD:

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch PNEC: Predicted No Effect Concentration

TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (time weighted average for an 8 hour shift)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS: In diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach unserem Wissen keine weiteren dem gewerblichen Anwender wenig oder unbekannten Abkürzungen verwendet worden.

Literaturangaben und Datenquellen

Informationen unseres Lieferanten, GESTIS Stoffdatenbank

Wortlaut der R-Sätze und Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Nachträge:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H410:

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Nachträge:

R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R36: Reizt die Augen.

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nickel-Elektrolyt

Nummer der Fassung: 4.0 Überarbeitet am: 16.09.2016 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2013 (3) Erste Fassung: 27.04.2009

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Nickel-Elektrolyt

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

CAS-Nummer nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen,

einschließlich Galvanik- und Galvanisierprodukte

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Dr. Ropertz-GmbH Telefon: +49 (0)89 92401457 Ortlindestraße 19 Telefax: +49 (0)89 92401458 81927 München e-Mail: DrRopertz@aol.com

Deutschland

e-Mail (sachkundige Person) sdb@csb-online.de

Bitte verwenden Sie diese e-Mail Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an Dr. Ropertz-GmbH.

1.4 Notrufnummer

Giftnotzen	trale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon	Telefax
Deutsch- land	Giftnotruf München	81675 München	+49 (0) 89 - 19240 (Notruf)	+49 (0) 89 - 4140 2467

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

Deutschland: de Seite: 1 / 22

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.4R	Sensibilisierung der Atemwege	1	Resp. Sens. 1	H334
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.5	Keimzellmutagenität	2	Muta. 2	H341
3.6	Karzinogenität	1A	Carc. 1A	H350i
3.7	Reproduktionstoxizität	1B	Repr. 1B	H360D
3.9	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	1	STOT RE 1	H372
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	2	Aquatic Chronic 2	H411

voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Es ist mit verzögert oder sofort auftretenden Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition zu rechnen.

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

Zusätzliche Angaben

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Kennzeichnung:

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS08, GHS09



Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden ver-

ursachen.

H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Deutschland: de Seite: 2 / 22

Gefahrenhinweise

H372 Schädigt die Organe (Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei

Einatmen).

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Nur für gewerbliche Anwender.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Nickel(II)-sulfat-Hexahydrat

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile gem. GHS

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Nickel(II)-sulfat-Hexahy-	CAS-Nr.	7 - 9	Acute Tox. 4 / H302	
drat	10101-97-0		Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315	
	EG-Nr.		Resp. Sens. 1 / H334	***************************************
	232-104-9		Skin Sens. 1 / H317	~
	To allow Nie		Muta. 2 / H341	
	Index-Nr. 028-009-00-5		Carc. 1A / H350i Repr. 1B / H360D	
	020 003 00 3		STOT RE 1 / H372	
			Aquatic Acute 1 / H400	
			Aquatic Chronic 1 / H410	

Deutschland: de Seite: 3 / 22

Gefährliche Bestandteile gem. GHS	Gefährliche	Bestandteile	aem. GHS
-----------------------------------	-------------	---------------------	----------

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Essigsäure	CAS-Nr. 64-19-7	1 - 2	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr.			
	200-580-7			
	Index-Nr.			
	607-002-00-6			
Zitronensäure-Monohy-	CAS-Nr.	1 - 2	Eye Irrit. 2 / H319	
drat	5949-29-1			
	EG-Nr.			
	201-069-1			

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Deutschland: de Seite: 4 / 22

Hinweise für den Arzt

keine

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Wirkungen. Erbgutverändernde Wirkungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Schwefeloxide (SOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

geeignetes Atemschutzgerät benutzen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Deutschland: de Seite: 5 / 22

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Spezifische Hinweise/Angaben

Keine.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Deutschland: de Seite: 6 / 22

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Unter Verschluss aufbewahren.

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle	
DE	Essigsäure	64-19-7		AGW	10	25	20	50	TRGS 900	
EU	Essigsäure	64-19-7		IOELV	10	25			91/322/EW G	

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Nickel(II)-sulfat-He- xahydrat	10101-97-0	DNEL	0,05 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Nickel(II)-sulfat-He- xahydrat	10101-97-0	DNEL	16 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen

Deutschland: de Seite: 7 / 22

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Nickel(II)-sulfat-He- xahydrat	10101-97-0	DNEL	0,05 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Nickel(II)-sulfat-He- xahydrat	10101-97-0	DNEL	0,7 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Essigsäure	64-19-7	DNEL	25 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen
Essigsäure	64-19-7	DNEL	25 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Umweltkomparti- ment	Expositionsdau- er
Essigsäure	64-19-7	PNEC	3,058 mg/l	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Essigsäure	64-19-7	PNEC	0,3058 mg/l	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Essigsäure	64-19-7	PNEC	85 mg/l	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Essigsäure	64-19-7	PNEC	11,36 mg/kg	Süßwassersediment	kurzzeitig (einma- lig)
Essigsäure	64-19-7	PNEC	1,136 mg/kg	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Essigsäure	64-19-7	PNEC	0,47 mg/kg	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
Essigsäure	64-19-7	PNEC	30,58 mg/l	Wasser	intermittierende Freisetzung
Zitronensäure-Monohy- drat	5949-29-1	PNEC	0,44 mg/l	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Zitronensäure-Monohy- drat	5949-29-1	PNEC	0,044 mg/l	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
Zitronensäure-Monohy- drat	5949-29-1	PNEC	1.000 mg/l	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
Zitronensäure-Monohy- drat	5949-29-1	PNEC	34,6 mg/kg	Süßwassersediment	kurzzeitig (einma- lig)
Zitronensäure-Monohy- drat	5949-29-1	PNEC	3,46 mg/kg	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
Zitronensäure-Monohy- drat	5949-29-1	PNEC	33,1 mg/kg	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 8 / 22

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Handschutz

Material Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand flüssig

Form Flüssigkeit

Farbe grün

Geruch geruchlos

Geruchsschwelle keine Informationen verfügbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 4,5 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Informationen verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich 100 °C

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit keine Informationen verfügbar

Deutschland: de Seite: 9 / 22

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant

(Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

Untere Explosionsgrenze (UEG) keine Informationen verfügbar

Obere Explosionsgrenze (OEG) keine Informationen verfügbar

Dampfdruck keine Informationen verfügbar

Dichte 1,2 - 1,4 ^g/_{cm³} bei 20 °C

Dampfdichte keine Informationen verfügbar

Relative Dichte keine Informationen verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur keine Informationen verfügbar

Relative Selbstentzündungstemperatur für nicht relevant

Feststoffe (Flüssigkeit)

Zersetzungstemperatur keine Informationen verfügbar

Viskosität

Kinematische Viskosität keine Informationen verfügbar

Dynamische Viskosität keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften ist nicht als oxidierend einzustufen

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Deutschland: de Seite: 10 / 22

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Nickel(II)-sulfat-Hexahydrat	10101-97-0	oral	LD50	300 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Nickel(II)-sulfat-Hexahydrat	10101-97-0	oral	LD50	325 ^{mg} / _{kg}	Ratte, männ- lich
Nickel(II)-sulfat-Hexahydrat	10101-97-0	oral	LD50	275 ^{mg} / _{kg}	Ratte, weib- lich
Nickel(II)-sulfat-Hexahydrat	10101-97-0	inhalativ: Staub/Nebel	LC50	2,48 ^{mg} / _l /4h	Ratte, weib- lich
Essigsäure	64-19-7	oral	LD50	3.310 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Essigsäure	64-19-7	dermal	LD50	1.130 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen
Essigsäure	64-19-7	inhalativ: Dampf	LC50	5.620 ^{mg} / _l /1h	Maus

Deutschland: de Seite: 11 / 22

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies
Zitronensäure-Monohydrat	5949-29-1	oral	LD50	6.730 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Zitronensäure-Monohydrat	5949-29-1	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzellmutagenität

Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität

Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe (Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen).

Gefahrenkategorie	Zielorgan	Expositionsweg
1	Atemwege	bei Einatmen

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Deutschland: de Seite: 12 / 22

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Essigsäure	64-19-7	LC50	>300,8 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Essigsäure	64-19-7	EC50	>300,8 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Essigsäure	64-19-7	ErC50	>300,8 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Zitronensäure-Mono- hydrat	5949-29-1	LC50	440 ^{mg} / _l	Goldorfe (Leuciscus idus)	48 h

(Chronische) aquatische Toxizität

 $\label{thm:continuous} \mbox{Giftig f\"ur Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.}$

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Zitronensäure-Mono- hydrat	5949-29-1	NOEC	425 ^{mg} / _l	Grünalge (Scenedes- mus quadricauda)	8 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Essigsäure	64-19-7	biotisch/abiotisch	96 %	20 d
Zitronensäure-Mono- hydrat	5949-29-1	biotisch/abiotisch	97 %	28 d

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

Persistenz

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 13 / 22

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Essigsäure	64-19-7	3,16	-0,17 (pH-Wert: 7, 25 °C)
Zitronensäure-Monohydrat	5949-29-1		

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse: 3 (Stark wassergefährdend)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Deutschland: de Seite: 14 / 22

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) NICKELSULFAT-6-HYDRAT

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 9

14.4 Verpackungsgruppe III

14.5 Umweltgefahren gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) NICKELSULFAT-6-HYDRAT

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 3082

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜS-

SIG, N.A.G., (enthält: NICKELSULFAT-6-HYDRAT), 9,

III, (E)

Klasse 9

Klassifizierungscode M6

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum



Umweltgefahren ja

(gewässergefährdend)

Sondervorschriften (SV) 274, 335, 375, 601

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3.

Deutschland: de Seite: 15 / 22

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3082

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3082, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUB-

STANCE, LIQUID, N.O.S., (contains: NICKEL SUL-

PHATE HEXAHYDRATE), 9, III

Klasse

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) ja

(gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

Sondervorschriften (SV) 274, 335, 969

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-F

Staukategorie (stowage category) A

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3082

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3082, Environmentally hazardous substance, li-

quid, n.o.s., (contains: NICKEL SULPHATE HEXAHY-

DRATE), 9, III

Klasse 9

Umweltgefahren ja

(gewässergefährdend)

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 9, Fisch und Baum

Sondervorschriften (SV) A97, A158, A197, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

Deutschland: de Seite: 16 / 22

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

kein Bestandteil ist gelistet

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	wendung in Betrieb	n Tonnen) für die An- oen der unteren und n Klasse	Anm.		
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100	200	56)		

Hinweis

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

stark wassergefährdend - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS)

Deutschland: de Seite: 17 / 22

⁵⁶⁾ gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

TA Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse II	1 - < 5 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	0,1 ^g / _{m³}	3)
5.2.7.1.3	reproduktionstoxische Stoffe		5 - < 10 Gew%			4)

Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)
- 4) unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 6.1 D

(nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Ge-

fahrstoffe)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwel	le (in Tonnen)	Anm.
9b	umweltgefährlich (R51/53)	200	500	27)

Hinweis

27) Gefahrenhinweise R 51/53: "Giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben"

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.1		Einstufung gem. GHS: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
4.1	Nach Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.	Nach Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspü- len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglich- keit entfernen. Weiter ausspülen.

Deutschland: de Seite: 18 / 22

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
7.2	Anforderungen an die Belüftung: Bewahren Sie Gefahrstoffe, die gesundheitsgefähr- liche Dämpfe abgeben möglichst an dauerabge- saugten Orten auf. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.	Anforderungen an die Belüftung: Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.
11.1	Akute Toxizität: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	Akute Toxizität: Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
11.1	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.
12.1	(Chronische) aquatische Toxizität: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Ge- misch vor.	(Chronische) aquatische Toxizität: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir- kung. Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Ge- misch vor.

Abkürzungen und Akronyme

	-
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
91/322/EWG	Richtlinie der Komission zur Festsetzug von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG
Acute Tox.	akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
BCF	BioConcentration Factor (Biokonzentrationsfaktor)
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)

Deutschland: de Seite: 19 / 22

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	schwer augenschädigend
Eye Irrit.	augenreizend
Flam. Liq.	entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	hautätzend
Skin Irrit.	hautreizend

Deutschland: de Seite: 20 / 22

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H302	gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	verursacht Hautreizungen
H317	kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	verursacht schwere Augenschäden
H319	verursacht schwere Augenreizung
H332	gesundheitsschädlich bei Einatmen
H334	kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H341	kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350i	kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H360D	kann das Kind im Mutterleib schädigen
H372	schädigt die Organe (Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition (bei Einatmen)
H400	sehr giftig für Wasserorganismen

Deutschland: de Seite: 21 / 22

Code	<u>Text</u>
H410	sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Düsseldorfer Str. 113 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

47809 Krefeld E-Mail: info@csb-online.de

Webseite: www.csb-online.de

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 22 / 22